

*Rechtsanwalt*  
*Mag. Wolfram Schachinger*

Hafengasse 16/4-5  
1030 Wien  
[schachinger@ra-schachinger.com](mailto:schachinger@ra-schachinger.com)

T +43 1 89038 17  
F +43 1 89038 1715  
[www.ra-schachinger.com](http://www.ra-schachinger.com)

An  
AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG  
Abteilung 13  
Umwelt und Raumordnung  
Stempfergasse 7  
8010 Graz,

**Nur per Mail**  
[anlagenrecht@stmk.gv.at](mailto:anlagenrecht@stmk.gv.at)

**BEGUTACHTUNG**  
**Grundwasserschutzprogramm**

10.4.2026

**Einschreiterin:** Styriabrid GmbH  
Schulstrasse 14  
8423 Sankt Veit in der Südsteiermark

**vertreten durch:** RA Mag. Wolfram Schachinger  
Hafengasse 16/4-5  
1030 Wien  
R 169626  
Vollmacht erteilt

**Wegen:** Begutachtung Grundwasserschutzprogramm

**Stellungnahme zur geplanten**  
**Novelle zum**  
**Grundwasserschutzprogramm**  
**Graz bis Bad Radkersburg**

Die Einschreiterin hat den umseitig ausgewiesenen Rechtsanwalt mit ihrer Vertretung beauftragt und diesen bevollmächtigt eine Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf, zur geplanten Novelle zum Grundwasserschutzprogramm Graz bis Bad Radkersburg zu erstatten.

Bei der Einschreiterin/Styriabrid handelt es sich um eine Vorteilsgemeinschaft in der mehr als die Hälfte der steirischen Schweinebauern - ca 1200 Betriebe - organisiert sind.

Die Einschreiterin bzw. ein großer Teil der Mitgliedsbetriebe mit ihren landwirtschaftlichen Flächen und Stallungen sind unmittelbar durch das Grundwasserschutzprogramm betroffen.

Die Einschreiterin bekennt sich zur Notwendigkeit einer umweltverträglichen und wasserschonenden Landwirtschaft. Der Entwurf der Novelle - der nur minimale Änderungen enthält - wird allerdings aus folgenden Gründen abgelehnt:

#### **1. ZU DEN WEITERHIN VORLIEGENDEN VERFASSUNGSWIDRIGKEITEN**

Das Grundwasserschutzprogramm ist weiterhin grob verfassungswidrig. Es enthält unzulässige Eingriffe in die Erwerbsfreiheit der Landwirte und überschießende Verpflichtungen. Ferner steht es im Widerspruch zum Gleichheitssatz, da es unzulässigerweise Maßnahmen ausschließlich im Bereich der Landwirtschaft vorsieht und somit von den Landwirten ein Sonderopfer abverlangt, obwohl die Nitratbelastung gerade nicht ausschließlich durch die Landwirtschaft verursacht wird.

#### **2. WEITERGHIN GESETZWIDRIGKEIT MANGELS EINKLANGS DES GRUNDWASSERSCHUTZPROGRAMMES MIT DEM WASSERRECHTSGESETZ**

Das Grundwasserschutzprogramm als wasserrechtliche Verordnung beruht, nach dessen Präambel/Promulgationsklausel, auf § 34 Abs. 2 **und** § 55g Absatz 1 Z1 WRG 1959.

Der Landeshauptmann als Verordnungsgeber ist an diese gesetzlichen Bestimmungen gebunden:

#### ***„Schutz von Wasserversorgungsanlagen (Wasserschutzgebiete)***

#### **§ 34**

***(2) Zum Schutz der allgemeinen Wasserversorgung kann der Landeshauptmann ferner mit Verordnung bestimmen, daß in einem näher zu bezeichnenden Teil des Einzugsgebietes (Schongebiet) Maßnahmen, die die Beschaffenheit, Ergiebigkeit oder Spiegellage des Wasservorkommens zu gefährden vermögen, vor ihrer Durchführung der***

Wasserrechtsbehörde anzuzeigen sind oder der wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen, oder nicht oder nur in bestimmter Weise zulässig sind. Zugleich kann die wasserrechtliche Bewilligung für solche Maßnahmen an die Wahrung bestimmter Gesichtspunkte gebunden werden. Solche Regelungen **sind im gebotenen Maße nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse abgestuft zu treffen**. Die Anordnung von Betretungsverboten darf überdies nur insoweit erfolgen, als das Interesse am Schutz der Wasserversorgung die Interessen von Berechtigten oder der Allgemeinheit am freien Zugang zu den in Betracht kommenden Flächen übersteigt.“

(Hervorhebungen nicht im Original)

Bereits aus dem Wortlaut des Gesetzes ergeben sich folgende Vorgaben an den Landeshauptmann als verordnungserlassende Stelle:

1. Die **Restriktionen dürfen nur in einem Teil des Einzugsgebietes** zur Anwendung kommen. Argument: „**in einem näher zu bezeichnendem Teil des Einzugsgebietes**“. Eine, schon rein geographisch, zu umfassende Ausweisung kann mit dem Gesetzeswortlaut nicht in Einklang gebracht werden.
2. Die Restriktionen gelten für **sämtliche** Maßnahmen, die zu einer Gefährdung führen können. Argument: „**Maßnahmen, die die Beschaffenheit, Ergiebigkeit oder Spiegellage des Wasservorkommens zu gefährden vermögen**“. Es ist daher bereits nach dem Gesetzeswortlaut nicht zulässig, dass die Restriktionen lediglich der Landwirtschaft aufgebürdet werden und nicht den sonstigen zahlreichen Maßnahmen, die ebenfalls zu einer Gefährdung führen können.
3. Bei der Vorschreibung der Maßnahmen muss eine Interessenabwägung im Hinblick auf die gegebenen Verhältnisse vor Ort stattfinden. Mit anderen Worten: die wirtschaftlichen Interessen etc. müssen abgewogen werden. Darüber hinaus darf es nicht zur Gänze zu starken Restriktionen kommen, sondern müssen die Restriktionen nur soweit tatsächlich notwendig/eben abgestuft, erfolgen. Argument: „**sind im gebotenen Maße nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse abgestuft zu treffen.**“

#### „Umsetzung der Maßnahmen“

**§ 55g. (1) Wenn dies zur Erreichung und Erhaltung der gemäß §§ 30a, 30c und 30d festgelegten Umweltziele in Umsetzung der konkreten Vorgaben (Maßnahmenprogramme) des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes oder zur Verringerung hochwasserbedingter nachteiliger Folgen für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe und wirtschaftliche Tätigkeiten erforderlich ist,**

*hat der Landeshauptmann mit Verordnung für bestimmte Oberflächen- oder Grundwasserkörper oder Teile derselben, Einzugs-, Quell- oder Überflutungsgebiete*

1. – *unbeschadet bestehender Rechte – **wasserwirtschaftliche Regionalprogramme zu erlassen. Diese Regionalprogramme können zum Gegenstand haben:***

- a) *Widmungen für bestimmte wasserwirtschaftliche Zwecke,*
- b) *Einschränkungen bei der Verleihung von Wasserrechten,*
- c) *Gesichtspunkte bei der Handhabung der §§ 8, 9, 10, 15, 21, 21a, 28 bis 38, 40, 41, 42 und 112,*
- d) *die Beibehaltung eines bestimmten Zustandes,*
- e) *die Anerkennung wasserwirtschaftlicher Interessen bestimmter Beteiligter als rechtliche Interessen;*

2. *Fristen für die Anpassung an einen gemäß § 33b verordneten Stand der Technik für bestehende Anlagen, die bereits einmal an den Stand der Technik angepasst haben, festzulegen. Die Übergangsfrist darf zehn Jahre nicht überschreiten;*

3. *Programme gemäß § 33d Abs. 1 und 2 zu erlassen;*

4. *Programme gemäß § 33f Abs. 4 bis 6 zu erlassen;*

5. *Standards (zB die Beste verfügbare Umweltpraxis) für Auswirkungen der Eingriffe von bestehenden und neu zu bewilligenden Anlagen auf der Grundlage von Katalogen gemäß § 55e Abs. 3 sowie Anpassungsfristen festzulegen.“*

(Hervorhebungen nicht im Original)

Festzuhalten ist, dass § 55g WRG normiert, dass die Erlassung wasserwirtschaftlicher Regionalprogramme (für den konkreten Fall, da es das Grundwasser betrifft) **nur dann zulässig ist, „wenn dies zur Erreichung und Erhaltung des gemäß § 30c WRG festgelegten Umweltzieles erforderlich ist“.**

Das Umweltziel dieser Bestimmung ist, dass das Grundwasser derart zu schützen, zu verbessern und zu sanieren ist, **dass eine Verschlechterung des jeweiligen Zustandes verhindert wird bzw., dass der gute Zustand erreicht wird.**

**Die Erforderlichkeit wird gemäß dem Entwurf / den Erläuterungen gerade nicht dargelegt.**

Stattdessen wird in den Erläuterungen in der Einleitung wie folgt festgehalten:

*„Gemäß Memorandum zur Sicherstellung eines umfassenden Grundwasserschutzes bei Umsetzung einer nachhaltigen Landwirtschaft im Bereich des Grazer und Leibnitzer Feldes sowie des unteren Murtales (Anpassung des GWSP) vom 24.10.2016 wurde festgelegt, dass wenn nach einer Beobachtungszeit von 5 Jahren nach Inkrafttreten der angepassten Verordnung keine zufriedenstellende Entwicklung der Grundwasserqualität erkennbar ist, die Vorgaben der Verordnung entsprechend anzupassen sind.“*

Die Anpassungen werden daher vom Ordnungsgeber **nur eindimensional für erforderlich erachtet**, nämlich, **wenn das Programm verschärft werden muss**. Tatsächlich ist aufgrund der eben genannten gesetzlichen Vorgaben **auch eine Anpassung in Form von Erleichterungen zwingend, wenn die strengen Vorschriften für die Zielerreichung nicht (mehr) erforderlich sind**.

Dies ist gerade mit dem Entwurf nicht erfolgt.

### **3. AUSGEWIESENE FELDKAPAZITÄT GÄNZLICH UNGEEIGNETES KRITERIUM**

Die Verordnung gibt Regelungen für die grundwasserverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung vor. Grundlage hierfür ist weiterhin die **Einstufung der betroffenen Böden nach Klassen aufgrund der sogenannten Feldkapazität**. Die Feldkapazität eines Bodens ist diejenige Wassermenge, die dieser nach ausreichender Sättigung gegen die Schwerkraft zurückhalten kann. Je durchlässiger der Boden nach dieser Einstufung ist, desto weniger Stickstoffdüngung darf erfolgen, wobei in der Anlage 3 ausdrücklich festgehalten ist, welche maximalen Stickstoffdüngermengen pro Hektar und Jahr für die jeweilige Düngeklasse aufgebracht werden dürfen. Dies für die diversen Kulturen im Ackerbau.

Diese Restriktionen an zulässigen Düngermengen führen zu gravierenden Ertragsminderungen. **Festzuhalten ist, dass die falsche Einstufung des Bodens/der Feldkapazität nachweislich erfolgt ist und somit aufgrund der tatsächlichen Bodenverhältnisse viel geringere Restriktionen und somit geringere wirtschaftliche Einbußen geboten wären.**

**Eine Anpassung/Richtigstellung der Einstufung erfolgt unverständlicherweise mit dem Entwurf wiederum nicht.**

Generell ist die Gemeindegrenzen - bezogene geographische Ausweisung unsachlich.

Beispielsweise weisen einzelne KG's in den Gemeinden eine komplett andere Durchlässigkeit der Böden auf. Dies betrifft etwa die Gemeinde Halbenrain bei welcher die KG Hürth schwere Böden mit einer geringen Durchlässigkeit aufweist.

#### 4. UVP-SONDERFALL WIRD ZUR REGEL

Ergänzend ist festzuhalten, dass die umfassende Ausweisung nicht nur Relevanz im Hinblick auf die Ausbringung von Dünger hat, sondern auch dazu führt, dass **Intensivtierhaltungsbetriebe bereits bei geringeren Schwellenwerten nach Z 43 b) Anh 1 UVP-G der Pflicht zur Durchführung eines Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens unterliegen können**. Dies betrifft auch Änderungen von Betrieben.

Das somit ausgelöste langwierige UVP-Feststellungsverfahren mit Beschwerdemöglichkeiten führt zu wettbewerbsverzerrenden Zeitverzögerungen.

Der Einwand der potenziellen UVP-Pflicht aufgrund dieses Tatbestandes führt auch in Bauverfahren zu enormen Verzögerungen:

Die zu erwartend langwierigen UVP-(Feststellungs)verfahren behindern zudem die gesetzlich vorgeschriebenen Investitionen bezüglich mehr Tierwohl. Dies gilt für alle Sschweinehaltenden Betriebe in der Steiermark.

Ab 1. Juni 2029 gelten erhöhte Platzanforderungen

- bis 110 kg: 0,80 m<sup>2</sup>/Tier (bisher 0,70 m<sup>2</sup>/Tier)
- mehr als 110 kg: 1,20 m<sup>2</sup>/Tier (bisher 1,00 m<sup>2</sup>/Tier)

Bis zum 1. Jänner 2033 müssen alle ferkelproduzierenden Betriebe wesentliche Maßnahmen auf ihren Betrieben umgesetzt haben. Im Abferkelbereich müssen Buchten mit Bewegungsmöglichkeit für die Sau eingebaut sein und im Deckzentrum muss bis dorthin auch die Gruppenhaltung Einzug gehalten haben.

Ab 1. Juni 2034 läuft die Frist für unstrukturierte Vollspaltenbuchten aus.

Die Mindestbuchtenfläche in der Ferkelaufzucht ist dann bei 10m<sup>2</sup> und in der Schweinemast bei 20m<sup>2</sup>

Diese Maßnahmen lösen zwingend Bautätigkeiten aus.

#### 5. ZUR MANGELNDEN VOLLZUGSFÄHIGKEIT

Schließlich ist festzuhalten, dass die Bestimmungen des Grundwasserschutzprogrammes praktisch nicht vollzugsfähig sind. Um rechtzeitig Genehmigungen zu erlangen, muss der Landwirt zu einem Zeitpunkt Anträge stellen, zu dem er noch nicht weiß ob bzw. welche Düngemengen ausgebracht werden müssen. Der Antrag um Ausnahmebewilligung müsste zu einem Zeitpunkt erfolgen, zu dem für den Landwirt nicht absehbar ist, was er genau beantragen möchte bzw. ob dies überhaupt erforderlich sein wird und wenn ja, in welchem Umfang.

Die Behörden selbst gehen im Idealfall von einer Bearbeitungszeit dieser Anträge von 3-4 Monaten aus (vergleiche hierzu etwa die Ausführungen zum Antrag um Ausnahmegewilligung auf der Homepage der BH Südoststeiermark). Es ist daher bereits im Idealfall nicht möglich fristgerecht einen hinreichend klaren Antrag zu stellen, um fristgerecht eine Bewilligung für die nächste Saison zu erhalten. Der Idealfall tritt in der Praxis aber nicht ein und dauern die Bearbeitungen wesentlich länger. Da gegen derartige Bescheide das Rechtsmittel der Beschwerde an das Verwaltungsgericht besteht, **ist ausgeschlossen, dass dieses Verfahren rechtzeitig abgeschlossen sein kann.** Bereits in der Vergangenheit haben die Verfahren genau dies dokumentiert.

Das Grundwasserschutzprogramm regelt auch nicht, für welchen Zeitraum die Bewilligungen zu erteilen sind, sofern die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen.

*Styriabrid GmbH*